

Aus den Gründen:

Die begehrte Heraufsetzung des Streitwertes ist gerechtfertigt. Bei dem Wert des dreimonatigen Nettoeinkommens der Parteien gemäß § 12 II GKG handelt es sich nach Auffassung des Senats um einen Ausgangswert, der in Hinblick auf die weiteren Bemessungsfaktoren wie Umfang und Bedeutung der Sache zwar erhöht, aber nicht unterschritten werden kann.

Mitgeteilt von RAin Traute Sandkuhl, Stuhl

Hinweis

Unterhalt für lesbische Mutter

In STREIT 1/90, S. 36f. wurde ein Urteil des AG – FamG – München vom 25.1.1989 abgedruckt, durch das einer Mutter Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde, obwohl sie eine gleichgeschlechtliche Beziehung aufgenommen hat.

In der Berufungsinstanz einigten sich die Parteien auf die Zahlung eines monatlichen Unterhaltes von DM 1050,- statt der erstinstanzlich zugesprochenen DM 1286,-. Die Kürzung des Betrages erfolgte allein aus rechnerischen Gründen, so daß nach wie vor der volle Unterhalt ohne Minderung oder Wegfall nach § 1579 BGB bezahlt wird.

Auch der Senat des Oberlandesgerichtes gab zu erkennen, daß allein die Tatsache, daß die Klägerin eine lesbische Beziehung hat, nicht ausreichend für eine Minderung oder Versagung des Unterhaltes ist, da vorrangig das Wohl der zu betreuenden gemeinsamen Kinder ist.

In dem hier vorliegenden Fall hatte die Klägerin allerdings mit ihren Kindern eine eigene Wohnung bezogen, lebte somit mit ihrer Lebensgefährtin nicht in derselben Wohnung. Für den Fall des Zusammenwohnens gaben sowohl das Erstgericht als auch der Senat zu erkennen, daß dann entsprechend der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Betrag für die Haushaltsführung anzurechnen sei, jedoch ebenfalls nicht eine Versagung in Frage käme. Auf die Frage, inwieweit bei einer lesbischen Beziehung das traditionelle Bild der Haushaltsführung durch die Frau überhaupt anwendbar sein kann, sind die Gerichte – wie zu erwarten war – nicht eingegangen.

Im Hinblick auf die meist negativen Urteile in diesem Bereich ist die Haltung des Amtsgerichtes München (hier hatte während des Verfahrens zwar ein Richter- aber kein Meinungswechsel stattgefunden) und des Oberlandesgerichtes wenigstens insoweit positiv zu sehen, als über die übliche Frauendiskriminierung in Ehe- und Familiensachen hinaus keine weitergehende Verschlechterung erfolgte.

Wie die Gerichte jedoch bei Lesben entscheiden, die nicht ihre "Mutterpflichten" erfüllt haben, ist absehbar.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

Urteil

LG Freiburg Art. 5 GG, § 823 BGB

Frauenhandel

Die öffentliche Bezeichnung einer Partnerschaftsvermittlung, die ausschließlich Brasilianerinnen an deutsche Männer vermittelt, als "Frauenhandel", stellt eine Meinungsäußerung dar und rechtfertigt keinen Unterlassungsanspruch des Vermittlers.

Urteil des LG Freiburg vom 13.06.1990 – 8 O 95/90

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger ist ein mit einer Deutschen verheirateter brasilianischer Staatsangehöriger. Er betreibt nebenberuflich ein als "Tropical-Partnervermittlung" bezeichnetes Unternehmen in Breisach-Gündlingen. Zu Werbezwecken schaltet er in Tageszeitungen Kleinanzeigen, deren wesentlicher Text lautet:

"Brasilianerinnen wünschen sich deutsche Lebenspartner in jeder Altersgruppe und jedem Bildungsgrad. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an", wobei das Wort "Brasilianerinnen" blickfangmäßig hervorgehoben ist. Den sich meldenden Interessenten läßt der Kläger ein zweiseitiges vorgefertigtes Schreiben sowie einen Auskunftsbogen, in denen die Kunden Angaben über sich und das Alter der gewünschten Partnerin machen, zugehen. Mit seinem Anschreiben verschickt der Kläger zugleich ein Blatt, auf dem 16 Brasilianerinnen mit Nummernangabe, Vornamen, Alter (zwischen 20 und 29 Jahren) und Berufsangabe abgebildet sind. Im Text des Schreibens weist der Kläger daraufhin, daß es sich hier nur um einen kleinen Teil seiner Interessentinnen handele, er jedoch gerne seine vollständige Kartei mit Originalfotos und Lebensdaten der Damen zeigen werde.

Der Beklagte ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, sich gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht begangen werden, ohne Vorbehalte politischer, religiöser, rassistischer und regionaler Art zu wenden.

Der Beklagte ließ am Wohn- und Geschäftssitz des Klägers Flugblätter verteilen, mit denen er den Kläger wegen seiner gewerblich betriebenen Vermittlungstätigkeit angreift. Das Flugblatt ist fettgedruckt mit der Überschrift "Frauenhändler" versehen, danach folgt die Geschäftsbezeichnung und die volle Anschrift des Klägers sowie die Ablichtung von drei Kleinanzeigen und im Textteil die Ablichtung von drei Frauen aus der Kartei des Klägers. Der Text lautet:

"Mit Anzeigen dieser Art betreibt der Kläger das Geschäft mit der Armut. Denn die zum Verkauf stehenden Frauen sehen in der Auswanderung nach Europa oft die einzige Möglichkeit, ihrer Armut und Perspektivlosigkeit zu entgehen. Im Heimatland erhalten sie oft ungenügende Informationen darüber, was sie hier erwartet. Ohne Kenntnis der Sprache, der Kultur und der rechtlichen Situation sind die Frauen nach Ankunft in der Bundesrepublik dem Frauenhändler auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Meist kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bar- und Bordellbesitzer oder Zuhälter aus den Katalogen bedienen. In einigen Fällen werden sie nach einer Scheinheirat zur Prostitution gezwungen.

Deutsche Männer als Käufer von Frauen aus der "3. Welt" erwarten von diesen, daß sie widerspruchslos die Rolle der dienenden und unterwürfigen Ehe- und Hausfrau spielen. Aufmüpfigen Ehefrauen droht bei Trennung die Abschiebung. Terre des femmes als internationale Menschenrechtsorganisation für Frauen fordert:

Protestieren auch Sie gegen diese menschenverachtenden Verkaufspraktiken, die Frauen aus der "3. Welt" zu Waren aus dem Katalog machen wollen! Die Tropical-Vermittlung des Klägers muß den Verkauf von Frauen sofort beenden!"

Ähnliche Äußerungen wie in dem Flugblatt ließ der Beklagte in Sendungen des "Schwarzwald-Radios" und des "Radio Breisgau" durch autorisierte Vertreter verlautbaren.

Der Kläger macht geltend, es handle sich bei den fraglichen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen, die objektiv falsch und verleumderisch seien. Zunächst behauptete er, die von ihm betriebene Partnervermittlung habe bislang lediglich in der Herstellung von Briefkontakten bestanden. In der mündlichen Verhandlung korrigierte er seine Erklärung dahin, daß darüber hinaus bereits deutsche Männer nach Brasilien geflogen seien, um dort persönliche Verbindungen anzuknüpfen.

Der Kläger stellt den Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 500.000 Mark, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten bzw. Ordnungshaft, zu vollziehen an dem Vorstand, es zu unterlassen, den Kläger in Flugblättern oder in anderer Weise als Frauenhändler zu bezeichnen, oder im Zusammenhang mit der Person des Klägers zu behaupten, er betreibe das Geschäft mit der Armut, die zum Verkauf stehenden Frauen seien dem Frauenhändler nach der Ankunft in der Bundesrepublik auf Gedeih und Verderb ausgeliefert, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bar- und Bordellbesitzer oder Zuhälter aus dem Katalog bedienen, in einigen Fällen seien sie nach einer Scheinheirat zur Prostitution gezwungen, die "Tropical-Vermittlung" müsse den Verkauf von Frauen sofort beenden.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, seine Bekundungen seien Meinungsäußerungen, die durch das Grundrecht der Meinungsäußerung und durch die Pressefreiheit gedeckt seien. Sie seien auch inhaltlich zutreffend. Der Kläger biete Frauen in Katalogen wie eine Ware an. Deshalb stelle seine gewerbliche Tätigkeit einen Frauenhandel dar.

Der Beklagte weist auf die zahlreichen Gefahren hin, denen die Frauen durch Einrichtungen wie die des Klägers ausgesetzt seien. Er habe das Flugblatt verteilt, um den Blick der Öffentlichkeit auf die menschlichen Probleme zu lenken, die aus derartigen Heirats- und Partnervermittlungen resultieren, was im übrigen seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit und Presse erörtert werde. Seine Kritik richte sich nicht gegen die Person des Klägers, sondern lediglich gegen seine berufliche Tätigkeit.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht begründet.

Die Ausführungen des Beklagten in seinem Flugblatt enthalten, soweit sie über den vom Kläger selbst eingeräumten Tatsachenkern des Gegenstandes seiner gewerblichen Betätigung hinausgehen, keine Tatsachenbehauptungen sondern Meinungsäußerungen. Wenn der Beklagte von "Frauenhändler", "zum Verkauf stehende Frauen", "menschenverachtenden Verkaufspraktiken" spricht, so sind damit selbstverständlich nicht Kaufgeschäfte im rechtstechnischen Sinne gemeint. So werden die Begriffe in dem in Rede stehenden Zusammenhang auch vom Publikum nicht verstanden. Vielmehr soll mit den Bezeichnungen zum Ausdruck gebracht werden, daß hier Frauen (aus der 3. Welt) aus Gewinnstreben unter Ausnutzung ihrer Armut in ähnlicher Weise wie Waren behandelt und angeboten werden. Allerdings geht aus den Formulierungen hervor, daß der Beklagte auch die Vermittlungstätigkeit des Klägers für eine Einrichtung hält, die – nicht zuletzt auch wegen ihrer Werbepraktiken – die von ihm angeführten Gefahren der Menschenrechtsverletzung in sich birgt. Insoweit wird an diesen eine besonders scharfe Kritik geübt.

Im übrigen ist der Begriff der Meinung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit zu verstehen und der Schutz nicht schon dann zu

verneinen, wenn sich Elemente einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung mit ihr verbinden oder vermischen (BVerfG NJW 1983, 1415/1416). Insoweit können nach dem vorliegenden Sachverhalt keine Zweifel bestehen, daß die von dem Beklagten gemachten beanstandeten Verlautbarungen dem Bereich der Meinungsäußerung zuzuordnen sind. Sind die Erklärungen, die zu verbieten der Kläger erstrebt, als Meinungsäußerungen über dessen Tätigkeit zu betrachten, so ist an die Zulässigkeit nicht der gleiche Maßstab anzulegen, wie er für unrichtige ehrenrührige und geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen gelten würde (vgl. BGHZ 45, 296). Die Äußerungen des Beklagten fallen vielmehr in den Schutzbereich des Art. 5 GG, wobei lediglich zu fragen ist, ob sie die Schranken dieses Grundrechts überschreiten. Art. 5 Abs. 2 GG nennt unter anderem als Schranken die Vorschrift der allgemeinen Gesetze und das Recht auf persönliche Ehre. Das Bundesverfassungsgericht hat indessen in seiner Entscheidung vom 31.10.1984 (NJW 1985, 787) unter Berufung auf seine ständige Rechtsprechung erneut hervorgehoben, daß in Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG selbst wieder einzuschränken sind. Insbesondere wenn es sich bei einer Aussage um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt, spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG NJW 83, 1415). Anders als bei Gegenständen ohne allgemeines Interesse und bei Auseinandersetzungen in privatem Bereich dürfen bei der Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 80, 2069).

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze können dem Beklagten die beanstandeten Meinungsäußerungen nicht verboten werden. Der Beklagte hat sich zur Aufgabe gemacht, Frauen vor Verletzungen von Menschenrechten zu schützen und in Erfüllung dieser Aufgabe auch die Öffentlichkeit über Zustände und Vorgänge aufzuklären, die er als Bedrohung von Frauen betrachtet. Mit seinem Flugblatt hat er sich in eine Diskussion über die Partnervermittlung von Frauen aus der sogenannten 3. Welt eingeschaltet, die auch sonst schon seit Jahren Thema öffentlicher Kritik, insbesondere Gegenstand zahlreicher Presseveröffentlichungen, ist. Zwar kommt es für den Schutz der freien Meinungsäußerung grundsätzlich nicht darauf an, ob die geäußerte Meinung zutreffend oder nichtzutreffend ist. Doch ist es andererseits nicht ohne Belang, ob derjenige, der sich gegen eine Meinungsäußerung wehrt, weil er sie als herabsetzend und geschäftsschädigend empfindet, zur Kritik durch sein Handeln Veranlassung gegeben hat. Das ist hier der Fall. Die vom Kläger betriebene Partner- und Ehevermittlung verlangt schon deswegen besondere Auf-

merksamkeit und Beobachtung, weil sie sich von der herkömmlichen Vorstellung des Ehemaklers, dessen Tätigkeit nicht nur zulässig ist, sondern auch sozialen Bedürfnissen entspricht, in markanten, kennzeichnenden Punkten unterscheidet. Der Kläger vermittelt nur Frauen aus Brasilien von jugendlichem Alter, nach dem vorliegenden Katalogblatt zwischen 20 und 29 Jahren. Dabei scheint es für die Bewertung unerheblich, daß der Kläger selbst brasilianischer Staatsangehöriger ist. Wesentlich und typisch für Einrichtungen dieser Art, die in jüngerer Zeit in größerer Anzahl entstanden sind und ausschließlich Frauen aus armen Ländern zu vermitteln suchen, ist, daß sie nur dort funktionieren können, wo die Frauen in ihrer Heimat in bedrückenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben, denen sie zu entfliehen trachten, ohne den sich damit verbundenen Risiken und Bedrohungen bewußt zu sein. Daß die von dem Beklagten beschriebenen Gefahren auch durch einen Geschäftsbetrieb wie dem des Klägers entstehen können, liegt auf der Hand. Selbst wenn der Beklagte die Absicht hat, ihnen entgegenzuwirken, ist nicht ersichtlich, wie ihm das gelingen soll. Im Gegenteil vermittelt auch die Werbung des Klägers den Eindruck, daß die Frauen mehr oder weniger Geschäftsobjekt sind. Schon in den Kleinanzeigen kann die blickfangmäßige Heraushebung des Hinweises "Brasilianerinnen" in Verbindung mit der angebotenen Vermittlung und der exotisch wirkenden Geschäftsbezeichnung "Tropical"-Partnervermittlung unterstellt werden, daß hier Frauen sozusagen gattungsmäßig angeboten werden. Noch verstärkt wird diese Vorstellung durch die Anschreiben des Klägers und insbesondere die Beilage für die Interessenten. Der Auszug aus der nummerierten Lichtbilderkartei ist durchaus vergleichbar dem Angebot aus einem Warenbestand oder einem Warenkatalog. Der Hinweis, daß – angeblich nach den eigenen Worten der Damen aus der Kartei – eine Brasilianerin auf die Welt gekommen sei, um für die Zweisamkeit zu leben und für einen liebenswerten Mann immer dazusein, einerseits und das im Zusammenhang mit der Vermittlungsgebühr von 2.700,- DM gegebene Versprechen, die Vermittlungstätigkeit sei zeitlich unbegrenzt und die Zahl der Partnervorschläge ebenfalls, vermitteln zwangsläufig die Vorstellung der überlegenen Rolle des zahlenden deutschen Kunden bei der Partnerauswahl, bei dem die Frau mehr als Objekt denn als Subjekt und gleichberechtigte Partnerin erscheint.

Bei dieser Sachlage kann dem Beklagten nicht verwehrt werden, das von dem Kläger betriebene Geschäft wertend als Frauenhandel zu bezeichnen und denjenigen, der diesen Handel betreibt, einen Frauenhändler zu nennen. Aus dem Zusammenhang, in dem dies geschehen ist und auch nach dem Zweck der entfaltenen Aktivität des Beklagten geht hervor,

daß es ihm hierbei nicht um eine persönliche Herabsetzung des Klägers geht. Es liegt keine sogenannte Schmähkritik vor, wenn auch mit harten und deutlichen Worten Kritik geübt wird; vielmehr ist diese Kritik aus einer sachlichen Veranlassung hervorgegangen. Sie ist Teil einer geistigen und moralischen Auseinandersetzung, bei der sich der Beklagte in der Öffentlichkeit engagiert mit dem Ziel, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Auch soweit dadurch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des Klägers beeinträchtigt wird, gebührt hier dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung der Vorrang. Daher konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Mitgeteilt von agisra, Frankfurt/M. und terre des femmes e.V., Freiburg

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Ein Gesetzentwurf der GRÜNEN zur *Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt* (11/2422) wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 12.9.1990 bei Enthaltung der SPD-Abgeordneten mit Mehrheit abgelehnt.
- Nach einem weiteren Gesetzentwurf der GRÜNEN sollen auch die anale und orale Penetration als *Vergewaltigung* definiert und auch die eheliche Vergewaltigung als solche bestraft werden (11/5153). Der mitberatende Ausschuß für Jugend etc. empfahl dem federführenden Rechtsausschuß "bei einer Zufallsmehrheit" der Oppositionsfractionen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- Das *Embryonenschutzgesetz* (11/5460) wurde vom Bundestag verabschiedet, umfassende Entschließungs- und Änderungsanträge der Oppositionsfractionen fanden keine Mehrheit. Berücksichtigt wurden dagegen die zahlreichen vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen (11/8057). Nach dem Gesetz wird z.B. die Erzeugung von Ersatzmutterchaft mit Freiheitsstrafe geahndet, die mißbräuchliche Verwendung und der Verkauf menschlicher Embryonen unter Strafe gestellt, die Geschlechtsauswahl bis auf festgelegte Ausnahmen verboten.

Anfragen/Antworten

- Die kleine Anfrage der SPD-Fraktion (11/5907) nach der *Frauenforschung* beantwortete die BR am 23.10. dahingehend, sie sei ein "unverzichtbarer Beitrag zur Umsetzung der Gleichberechtigung". Insgesamt hätten die Bundesressorts seit 1983 mehr als 100 Mill. für Frauen- und frauenrelevante Forschung ausgegeben. In vielen Bundesländern seien in den letzten Jahren auf Landesebene Initiativen zur finanziellen Absicherung von Frauenforschung entwickelt worden.